

# **Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen**

## **vom 14. März 1991 in der Fassung des III. Nachtrages vom 13. Juli 2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV.NW. S. 141, SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 28.02.1991 die nachfolgende Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen beschlossen:

### **§ 1 - Grundsatz**

Die Stadt Hagen richtet einen Frauenbeirat ein. Dieser Beirat soll sich der Probleme annehmen, die sich speziell für Frauen in Beruf und Familie ergeben. Er soll die Gleichstellung von Mann und Frau fördern.

### **§ 2 - Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit <sup>1)</sup>**

(1) Der Frauenbeirat besteht aus 23 stimmberechtigten Frauen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) 17 Frauen werden auf Vorschlag der im Rat der Stadt Hagen vertretenen Fraktionen/ Ratsgruppen, 6 Frauen auf Vorschlag der in Hagen aktiven Frauengruppen vom Rat der Stadt gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Hagen. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigungen gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Hagen entsprechend.

### **§ 3 - Aufgaben**

(1) Der Frauenbeirat fördert die Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft durch Beratung des Rates der Stadt Hagen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung berühren.

(2) Der Frauenbeirat gibt insbesondere Anregungen und Empfehlungen

- zum Haushaltsplan und zu Anträgen auf Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Ziel der Abbau der Benachteiligung von Frauen ist,
- zur Verbesserung der Situation besonders benachteiligter Frauengruppen, wie z.B. Ausländerinnen, alleinerziehende Mütter und ältere Frauen,
- zur Förderung von Frauen und Mädchen in der Erwerbsarbeit und in der Aus- und Fortbildung sowie Mädchen in offener Jugendarbeit und der Frauen in der Familie,
- zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Er gibt Stellungnahmen zu Planungen, Programmen und sonstigen Maßnahmen unter Gleichstellungsgesichtspunkten ab. Er regt Studien und Untersuchungen über allgemeine Gleichstellungsprobleme an, die er auch begleitet. Außerdem berät er über die Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplanes.

(3) Dem Frauenbeirat obliegt die Information der Öffentlichkeit über Fragen der Gleichstellung.

### **§ 4 - Vorsitz**

(1) Der Frauenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

Gewählt ist das Mitglied, für das in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Frauenbeirat kann die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin abberufen. § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

## **§ 5 - Sitzungen**

(

1) Die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, beruft die Sitzungen des Beirates ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen des Frauenbeirates sollen so oft stattfinden, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dieses verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen.

(4) Anfragen und Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder sowie Vorschläge zur Tagesordnung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie der Vorsitzenden spätestens 16 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen.

(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(6) Der Frauenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(7) Über die Sitzungen des Frauenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(8) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen als Berater oder Beraterinnen hinzuziehen.

(9) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen entsprechend, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

## **§ 6 - Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 7 - Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Frauenbeirat zu hören.

1) § 2 Abs. 1 und 2) geändert durch den III. Nachtrag vom 13. Juli 2016.

---

I. Nachtrag vom 14. Januar 1992

II. Nachtrag vom 20. März 2007, öffentlich bekannt gemacht am 23. März 2007, in Kraft getreten am 24. März 2007

III. Nachtrag vom 13. Juli 2016, öffentlich bekannt gemacht am 22. Juli 2016, rückwirkend in Kraft getreten zum 01. Juni 2016

---

**Stand 02/2018**